

# Allgemeinverfügung

## zur Nutzung öffentlich zugänglicher Spielplätze

### COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Unter Bezugnahme auf die Vierte Verordnung der Landesregierung M-V zur Änderung der Corona-Schutz-VO MV vom 30.4.20 in Verbindung mit § 28 IfSG und §§ 3 und 10 ÖGDG M-V wird für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Nutzung öffentlich zugänglicher Spielplätze im Freien wird im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin unter Beachtung der allgemeinen Hygienehinweise des Gesundheitsamts sowie des Robert-Koch-Instituts, gegenseitiger Rücksichtnahme und unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern erlaubt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
3. Diese Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

#### **Begründung:**

Nach Art. 1 § 2 Abs. 4 S. 3 der Vierten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Schutz-Verordnung MV vom 30.4.20 können öffentlich zugängliche Spielplätze im Freien unter Auflagen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Nutzung und Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln geöffnet werden.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Nach aktuellen Veröffentlichungen ist das Infektionsrisiko von Kindern offenbar geringer, gleichwohl erfolge die Verbreitung des Virus auch durch Kinder.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. In

Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 711 Infektionsfälle. Die Ermittlung der Ansteckungswege kann in der gebotenen Zeit nicht mehr sicher und vollumfänglich gewährleistet werden.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Schutz der Bevölkerung, um die Ausbreitung des Virus bei gleichzeitiger Reduzierung der bisher eingeleiteten Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum weitgehend einzudämmen.

Diese Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge einerseits und der allgemeinen Handlungsfreiheit und dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts andererseits .

Rechtsgrundlage für die angeordneten Maßnahmen ist die Vierte Verordnung der Landesregierung M-V zur Änderung der Corona-Schutz-VO vom 30.4.20 ivm § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 11 IfSAG M-V in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG sowie §§ 3 und 10 ÖGDG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den

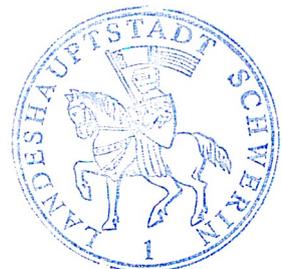
6.5.2020

Datum der Ausfertigung

Dienstsigel

Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Schwerin

  
Dr. Rico Badenschier



Im Internet unter [www.schwerin.de/bekanntmachungen](http://www.schwerin.de/bekanntmachungen) am 06.05.20 veröffentlicht.

